

Satzung des Vereins

"Freunde des Hans-Thoma-Gymnasiums e.V.", Lörrach

Präambel

Eine Schule ist nicht nur Ort nüchternen Lernens, eine Schule soll für alle am Schulleben Beteiligten auch ein Ort sein, an dem sie sich wohlfühlen. Gemeinsame Veranstaltungen und Feste können dazu beitragen, ebenso wie eine ansprechende und gute Ausstattung. Um dies zu erreichen, ist bürgerschaftliches Engagement ein guter Weg. 1948 erhielt die bisherige Lörracher Oberrealschule ihren heute noch gültigen Namen: „Hans-Thoma-Gymnasium“. Und nur drei Jahre später, 1951, trug bürgerschaftliches Engagement für das HTG erste Früchte: eine "Vereinigung der Freunde des Hans-Thoma-Gymnasiums" wurde gegründet. Eine Fülle von Aktivitäten folgten. In diesem Sinne soll der Verein nun neu gegründet werden, um ihm eine den heutigen Erfordernissen angemessene Satzung zu geben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Hans-Thoma-Gymnasiums“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Lörrach.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist es, den Bildungsauftrag des Hans-Thoma-Gymnasiums zu fordern. Dies soll durch ideelle und auch durch materielle Unterstützung, etwa durch Bereitstellung von Lernmaterial und Hilfsmitteln, geschehen.

Der Verein soll den Kontakt der ehemaligen Schuler des Hans- Thoma-Gymnasiums untereinander und zur Schule fördern; die Vereinsmitglieder sollen am Leben und an der Entwicklung des Gymnasiums teilnehmen.

Der Verein soll für Anregungen, Vorschläge und Ideen zu interessanten Bildungsmöglichkeiten - auch außerhalb des Schulbetriebs - ein Forum bieten und auch damit den Bildungsauftrag des Hans- Thoma-Gymnasiums nachhaltig unterstützen und fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks des Hans-Thoma-Gymnasiums verwendet.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden.

3.2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beigefügt werden. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein

3.4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

3.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge, Finanzierung

4.1. Der Verein wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoring und Spenden, gegebenenfalls auch durch Erlöse aus Veranstaltungen.

4.2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mindestbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Minderjährige Mitglieder haben nur ein Drittel des festgesetzten Mindestbeitrages zu leisten. Die Beiträge werden im laufenden Geschäftsjahr eingezogen.

4.3. Etwa anfallende Jahresüberschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres oder für ein Projekt anzusparen gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden. Über die Verwendung der Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund deren Einberufung verlangt.

7.2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung kann auch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung des Termins und Angabe der Tagesordnung in der Oberbadischen und in der Badischen Zeitung einberufen werden. In diesem Fall beginnt der Fristablauf mit dem Tage der Veröffentlichung.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- (1) den Jahresbericht,
- (2) den Rechnungsbericht des/r Schatzmeister(s)/in,
- (3) die Entlastung des Vorstandes,
- (4) die Neuwahl des Vorstandes,
- (5) die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse,
- (6) Beitragsfestsetzung.

7.4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.

7.5. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

7.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter ab.

7.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

7.9. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich

- dem/der Vorsitzenden,
- einem/einer Vertreter/in der Schulleitung, der/die gleichzeitig stellvertretender/e Vorsitzender/e ist
- Einem/einer Kassierer/in
- sowie mindestens 2 Beisitzer/innen.

8.2. Dem Vorstand müssen außer dem/der Vertreter/in der Schulleitung je ein/e Vertreter/in der Lehrerschaft und ein/e Vertreter/in der Elternschaft angehören.

8.3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist für Verfügungen aus dem Vereinsvermögen, die im Einzelfall einen Betrag von € 500 übersteigen, ein Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

9.2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Förderverein der Oberstufenarbeitsbücherei (OSAB) des Hans-Thoma- und des Hebel-Gymnasiums in Lörrach e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein „Förderverein der Oberstufenarbeitsbücherei (OSAB)

des Hans-Thoma- und des Hebelgymnasiums in Lörrach e.V." zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des Vereinszwecks nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lörrach als Schulträgerin, die es gleichfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutzverordnung

Der Verein hat eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzverordnung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage des Hans-Thoma-Gymnasiums unter dem Link „Freunde HTG“ einzusehen.

§ 11 Eintragung in das Vereinsregister, Übergangsbestimmung

Mit Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Freunde des Hans-Thoma-Gymnasiums e.V.". Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Beschlossen am 24. September 2019 auf der Jahreshauptversammlung des Vereins Freunde des HTG.

Lörrach, 24.09.2019



Hubert Bernnat, 1. Vorsitzender Freunde Hans-Thoma-Gymnasium